Amtsblatt

für das Amt Ruhland

die Stadt Ruhland und die Gemeinden
Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka, Schwarzbach

Verantwortlich für den Textteil: Amt Ruhland • Öffentlichkeitsarbeit
Internet: www.amt-ruhland.de • e-mail: amt@amt-ruhland.de

Jahrgang 25 (2015) Ruhland, den 03.07.2015 Ausgabe 02/15

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

2 - Bereitschaftsdienst des Amtes Ruhland
- Bereitschaftsdienst der Ärzte im Amt Ruhland
- Bekanntmachung Soziales / Finanzen
  . Beratungsangebote des Gesundheitsamtes
  . Stellenangebote für den Bundesfreiwilligendienst im Amt Ruhland
  . Wichtige Zahlungstermine
- Bekanntmachung Ordnungsamt

2-4 . Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

4 . Bekanntmachung des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz Sonnewalde

4-5 . Hinweis des Ordnungsamtes

5 . Information der Friedhofsverwaltung

- Bekanntmachung Bauamt
  . Informationen zu Verkehrseinschränkungen
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Ruhland

5-6 - Gebührensatzung für die Straßenreinigung / den Winterdienst im Amt Ruhland
- Termine der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen

6-7 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

7-8 - Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ruhland zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ Sonnewalde

8 - Bekanntmachung der Stadt Ruhland über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Große Wiesen“ Ruhland
- Bekanntmachung der Stadt Ruhland über den Entwurfsbeschluss und die öffentliche Auslegung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Große Wiesen“ Ruhland

8-9 - Ausschreibung Baugrundstück in Ruhland

9 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Hohenbocka
- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Hohenbocka zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ Sonnewalde

9-10 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Hermsdorf
- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Hermsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ Sonnewalde
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Schwarzbach

10-11 - Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Schwarzbach zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ Sonnewalde
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Grünewald

11-12 - Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Grünewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ Sonnewalde
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Guteborn

12-13 - Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Guteborn zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ Sonnewalde

Nichtamtlicher Teil:

13-20 - Vereinsmitteilungen

20-21 - Kirchliche Nachrichten

IMPRESSUM

Das Amtsblatt erscheint 5 Mal jährlich. Es wird kostenlos an alle Haushalte des Amtes Ruhland verteilt. Auflage: 3.800
Das Amtsblatt für das Amt Ruhland kann beim Amt Ruhland, R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Über dies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland – Öffentlichkeitsarbeit – Erdgeschoss, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.
Herausgeber:
Amt Ruhland, R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland
www.amt-ruhland.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amtsverwaltung Ruhland, Tel. 035752/370
Satz, Druck und Anzeigenverkauf:
DRUCK + SATZ Offsetdruck, Gewerbestr. 17, 01983 Großräschen , Tel. 035753 17702 u. 17703
Verteilung:
KG WochenKurier Verlagsgesellschaft mbH & Co. Brandenburg, Geierswalder Str. 14, 02979 Bergen, www.wochenkurier.info, WOCHENKURIER@cwk-verlag.de, Beate Lehnert: 03571 467163

Amtliche Bekanntmachungen

Der / die Bereitschaftshabende ist zu erreichen unter der Rufnummer: 0 17 22 11 79 66

Zu benachrichtigende Stellen:

Notruf Polizei	110
Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Polizeidienststelle Lauchhammer	03574 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	03573 880
Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brand- und Katastrophenschutz	0355 632-0
WAL Wasserverband Lausitz	03573 8030
envia	035752 360 u. 01802 305070
SpreeGas Cottbus 24 Std.-Bereitschaft	0355 25357 0355 7822–225
Komm.Wohnungsgesellschaft mbH Senftenberg	03573 77340
Wohnungsverwaltungsgesellschaft Lindner Ruhland	035752 30304

Bereitschaftsdienste der Ärzte im Amt Ruhland

Der Dienst beginnt an Werktagen um 19.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Mittwochs und freitags beginnt der Dienst um 13.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Sonnabend und Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen beginnt der Dienst früh um 7.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Der / die Bereitschaftshabende ist zu erreichen unter der Rufnummer: **116 117**

Soziales / Finanzen (035752/3741)

Beratungsangebote des Gesundheitsamtes Außenstelle Ruhland, Güterbahnhofstraße 1a, Bibliothek

Suchtberatung (Beratung für Betroffene und Angehörige)
jeden 3. Donnerstag im Monat von 13.00 - 15.00 Uhr
vorherige Terminvereinbarung möglich über:
Herr Piskol Tel. 03573 8704334

Sozialpsychiatrischer Dienst (Beratung für psychisch Kranke und Angehörige)
jeden 2. Donnerstag im Monat von 15.00 - 17.00 Uhr
Frau List / Diplompädagogin Tel. 03573 8704337

Stellenangebote für den Bundesfreiwilligendienst im Amt Ruhland

Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich gemäß § 1 BFDG Frauen und Männer für das Allgemeinwohl.
Das Amt Ruhland als Rechtsträger sucht für die folgenden Einsatzstellen Bewerber, die im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes in den nachfolgend genannten Einrichtungen tätig werden sollen:

- Bauhof im Amt Ruhland
- Grundschule Guteborn
- Oberschule Ruhland
- Kinderhaus Hohenbocka
- Kindertagesstätte „Spurensucher“ Ruhland
- Kindertagesstätte „Am Born“ Guteborn
- Kindertagesstätte „Am Kastanienbaum“ Grünewald

Bei den Arbeiten handelt es sich überwiegend um praktische Hilfstätigkeiten.
Für dieses Engagement wird ein Taschengeld sowie die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt.

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen an die Amtsverwaltung Ruhland, Soziales / Finanzen
Rudolf-Breitscheid-Straße 4, 01945 Ruhland
Telefon 035752- 3740/41

Kasse (Tel. 035752/3731)

Information zur Zahlung von Beiträgen, Steuern, Gebühren und Abgaben

ACHTUNG ! WICHTIGE ZAHLUNGSTERMINE
Nutzungsentgelt für Garage und Garten
Elternbeiträge für Kindertagesstätten immer monatlich zum 15.

Grundsteuer und Hundesteuer	01.07.15
Grundsteuer und Hundesteuer	15.08.15
Gewerbesteuer	15.08.15

unter Angabe des Kassen-bzw. Buchungszeichens.

Sparkasse Niederlausitz:
BIC WELADED1OSL
IBAN DE65180550003070100014

Deutsche Kreditbank AG:
BIC BYLADEM1001
IBAN DE36120300000000604959

Mahngebühren ärgern Sie!? Dann nutzen Sie die Vorteile einer Einzugsermächtigung:

- kein Zahlungstermin wird vergessen.
- Sie erhalten keine Mahnung; Säumniszuschläge entstehen nicht
- Sie ersparen sich den Weg zur Bank.

Sollten Sie kein entsprechendes Formular mit dem Bescheid erhalten haben, finden Sie dieses auch im Internet unter www.amt-ruhland.de unter Formulare-Einzugsermächtigung.

WICHTIG
Soll die Einzugsermächtigung für den zuletzt ergangenen Bescheid gelten, muss sie spätestens 10 Banktage vor Fälligkeit in der Amtskasse vorliegen.

Ordnungsamt (Tel. 035752/3755)

Abstimmungsbehörde:	Amt Ruhland — Der Amtsdirektor Rudolf-Breitscheid-Straße 4 01945 Ruhland
Für die Gemeinde:	Stadt Ruhland mit GT Arnsdorf Hermsdorf mit GT Lipsa und OT Jannowitz Schwarzbach mit GT Biehlen Guteborn Grünewald mit GT Sella Hohenbocka
Stimmkreis:	38 Oberspreewald-Lausitz I

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht. Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragungsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.
Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLVVahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in dem Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde unterstützt werden.

Eintragungsstellen:	Amt Ruhland, Einwohnermeldeamt Rudolf-Breitscheid-Straße 4, 01945 Ruhland
Eintragungszeiten:	Dienstag von 09.00 Uhr — 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr -18.00 Uhr Donnerstag von 09.00 Uhr — 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr — 15.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).
Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.
Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).
Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).
Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).
Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.
Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).
Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht. Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden. Der Landtag möge beschließen:
   - ausschließlich die artgerechte Haltung von Tieren finanziell zu fördern und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
   - die Landesregierung aufzufordern, das Abschneiden („Kupieren“) von Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
   - den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer Landestierschutzbeauftragten zu stärken und den Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.

II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:
   - eine Verschärfung des Immissionsschutzrechtes zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
   - die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die Nährstoffüberschüsse in der Landwirtschaft wirksam zu begrenzen,
   - den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der

Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,

- das Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu stärken, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Holger Ackermann Philadelphiaer Str. 2 15859 Storkow (Mark) OT Groß Schauen	Marianne Frey Dorfaue Saalow 2 15838 Am Mellensee, OT Saalow
Jochen Fritz Hoher Weg 10 14542 Werder (Havel)	Dr. med. Knut Horst Finkenweg 1 14612 Falkensee
Axel Kruschat Inselhof 9 14478 Potsdam	PD Dr. Werner Kratz Himbeersteig 18 14129 Berlin
Ellen Schütze Kurzer Weg 1A 16727 Oberkrämer, OT Bärenklau	Benjamin Raschke Hauptstr. 4 15910 Schönwald OT Schönwalde
Inka Thunecke Dorfstr. 22a 16866 Gumtow OT Schönhagen	Dr. Wilhelm Schäkel Birkenallee 12 16909 Wittstock / Dosse OT Zempow

AMT RUHLAND (Dienstsiegel) LANDKREIS OBERSPREEWALD-LAUSITZ

Ruhland, den 15. Juni 2015

Die Abstimmungsbehörde

Adler
Amtsdirektor

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz (Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Verbandssitz: 03249 Sonnewalde – Finsterwalder Straße 32a, Telefon: (035323) 637-0; Fax: 637-25; E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de; Internet: www.gwv-sonnewalde.de

In der Zeit vom 15. Juli 2015 bis zum 28. Februar 2016 führen der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.
Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.
Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.
Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.
Mit dieser Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für die duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,0 Metern ab Böschungsoberkannte landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. Bsp. das Einebnen des Aushubs und Mähguts, nicht beeinträchtigt werden.
Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.
Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.
Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem gut sichtbaren Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.
Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Straße 32a, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25;
E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de.
Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung.
Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnewalde, den 07. Mai 2015

W. Brödno
Verbandsvorsteher

Hinweis des Ordnungsamtes

Das Ordnungsamt weist darauf hin, dass gemäß der am 06.09.2002 in Kraft getretenen 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Lärmschutzverordnung – 32.BImSchV), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178) in Wohngebieten Rasenmäher werktags zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr betrieben werden dürfen. An Sonn- und Feiertagen ist Rasenmähen nicht erlaubt.

Sonstige Geräte und Maschinen, die eine Lärmbelästigung verursachen können, wie z.B. Elektromotoren, Sägemaschinen, Mischer, Aggregate, Bohrmaschinen etc. dürfen ebenfalls nur werktags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen ist der Betrieb nicht gestattet.

Für ein gutes nachbarschaftliches Miteinander empfiehlt es sich bei Durchführung von lärmintensiven Arbeiten auf die Mitmenschen im unmittelbaren Umfeld Rücksicht zu nehmen.

Information der Friedhofsverwaltung

Ab 01.07.2015 besteht auf den kommunalen Friedhöfen in Arnsdorf, Schwarzbach, Jannowitz, Guteborn, Grünewald und Hohenbocka die Möglichkeit der Bestattung auf einer teilanonymen Grabanlage.
Es handelt sich hierbei um eine individuelle Gemeinschaftstele für vier Personen. Die Stele hat einen quadratischen Grundriss für insgesamt vier Beisetzungen, welche mittig einer quadratischen Einfassung steht (Beispiel siehe Bild). Auf jeder Seite der Stele wird der Vor- und Familienname eingehauen und getönt. Für zukünftige Stelen dieser Art werden verschiedene Materialien und unterschiedliche Kopfformen/Symbole verwendet.
Der große Vorteil für die Hinterbliebenen besteht darin, dass diese den genauen Punkt der Urne kennen, was wichtig für die Trauerbewältigung ist.
Die Hinterbliebenen sind von der Pflege befreit, da die bodendeckende Bepflanzung durch das Amt Ruhland unterhalten wird.

Fragen können gern an das Ordnungsamt persönlich zu den bekannten Sprechzeiten oder telefonisch unter Tel. 035752 3754 gerichtet werden.

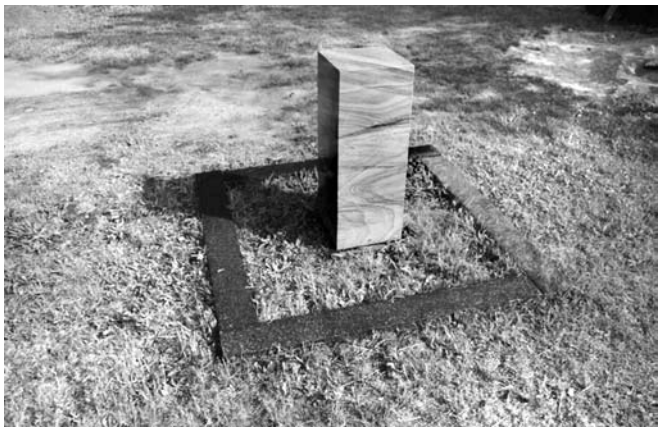

Beispiel Stele

Bauamt
(Tel. 035752/3725)

Informationen zu Verkehrseinschränkungen

Hohenbocka: Im Zeitraum vom 16.07.2015 bis 30.08.2015 sollen weitere Verdichtungsarbeiten im Rahmen der derzeitig laufenden Baumaßnahme durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen ist die Landesstraße L 58 vollständig für den Verkehr zu sperren. Eine großräumige Umleitung wird ausgeschildert.

Ruhland: Im Zeitraum vom 18.06.2015 bis 30.10.2015 kommt es in der Bernsdorfer Straße, dem Elsterbogen und der Güterbahnhofstraße zu Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs. Grund hierfür sind vorbereitende Maßnahmen für die Neugestaltung der Bahnbrücken am Elsterbogen/Bernsdorfer Straße mit dem Schwerpunkt der Leitungsumverlegung.
Es erfolgen halbseitige Sperrungen mit Ampelregelung.

Beschlüsse des Amtsausschusses Satzungen des Amtes

Der Amtsausschuss des Amtes Ruhland fasste in seiner Beratung am 23. Juni 2015 folgende Beschlüsse:
Beschluss Nr. VI / 10 / 2015
Besetzung des Finanzausschusses des Amtsausschusses des Amtes Ruhland
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. VI / 11 / 2015
Gebührensatzung für die Straßenreinigung / den Winterdienst im Amt Ruhland
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. VI / 12 / 2015
Abschluss eines Pachtvertrages zwischen dem Amt Ruhland und der Stadt Ruhland
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. VI / 13 / 2015
Aufhebung des Beschlusses VI / 9 / 2015 vom 24. 03. 2015
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. VI / 14 / 2015
Kauf einer Teilfläche in der Gemarkung Ruhland (siehe Beschluss Nr. VI / 9 / 2015)
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. VI / 15 / 2015
Kauf einer Teilfläche in der Gemarkung Schwarzbach
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. VI / 16 / 2015
Aufstellung einer Fertiggarage am Sportplatz/Festplatz in Schwarzbach
Der Beschluss wurde angenommen.

Gebührensatzung für die Straßenreinigung / den Winterdienst im Amt Ruhland

Auf Grund des §§ 3, des § 28 und des § 140 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. 07. 2014 (GVBl. I/14, (Nr.32) in Verbindung mit dem § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 07. 2009 (GVBl. I S. 358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. 07. 2014 (GVBl. I/14 (Nr. 32), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 03. 2004 (GVBI.I/04, (Nr. 08), S. 174 zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. 07. 2014 (GVBI.I/14 (Nr.32) und des § 4 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslagen in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland vom 19. 06. 2012, hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland am 23. 06. 2015 die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung / den Winterdienst, auf den öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslagen in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland beschlossen.

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Das Amt Ruhland erhebt für die nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung des Amtes Ruhland vom 19. 06. 2012 durchgeführte Winterwartung der öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslagen in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland; Stadt Ruhland mit Gemeindeteil (GT) Arnsdorf, Gemeinde Hermsdorf mit GT Lipsa und Ortsteil (OT) Jannowitz, Gemeinde Schwarzbach mit GT Biehlen, Gemeinde Guteborn, Gemeinde Grünewald mit GT Sella und Gemeinde Hohenbocka, Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Winterwartung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt das Amt.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Gebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen, auf denen Winterdienst durchgeführt wird, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Für die im Auftrag oder vom Amt Ruhland selbst ausgeführte Winterwartung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslagen in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) 0,43 EUR.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres gebührenpflichtig.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des laufenden Kalenderjahres.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres, welches eines neuen Satzungsbeschlusses bedarf.

Falls die Winterwartung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt zulässig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung / den Winterdienst der öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslagen in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland, tritt am 01. 01. 2016 in Kraft.

ausgefertigt: Ruhland, 24. 06. 2015

gezeichnet
Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter
Amt Ruhland

Termine der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen im September 2015

Stadtverordnetenversammlung Ruhland	am 07. 09. 2015
Gemeindevertretung Grünewald	am 08. 09. 2015
Gemeindevertretung Schwarzbach	am 14. 09. 2015
Gemeindevertretung Hermsdorf	am 16. 09. 2015
Gemeindevertretung Guteborn	am 17. 09. 2015
Gemeindevertretung Hohenbocka	am 23. 09. 2015
Amtsausschuss des Amtes Ruhland	am 22. 09. 2015 in Guteborn

Bekanntmachungen

Stadt Ruhland

Die Stadtverordnetenversammlung Ruhland fasste in ihrer Beratung am 01. Juni 2015 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 01/VI/08/15
Kauf der Grundstücke in der Gemarkung Ruhland, Flur 4, Flurstücke 1542 und 855/4
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 01/VI/10/15
Tilgung des Kredites bei der Sparkasse Niederlausitz
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 01/VI/11/15
Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Große Wiesen“ Ruhland
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 01/VI/12/15
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Große Wiesen“ Ruhland
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 01/VI/13/15
Jahresabschluss der Stadt Ruhland zum 31. 12. 2009
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 01/VI/14/15
Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2009
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 01/VI/15/15
Satzung der Stadt Ruhland zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 01/VI/16/15
Kauf des Grundstückes der Gemarkung Ruhland, Flur 4, Flurstück 175
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 01/VI/17/15
Kauf des Grundstückes für das Bauvorhaben Gestaltung des Bahnhofsvorplatzes (Bus- und Pkw-Parkplatz)
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VI/18/15
Abschluss eines Pachtvertrages zwischen der Stadt Ruhland und der Kindertagesstätte „Spurensucher“ Ruhland
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VI/19/15
Verkauf des Gartengrundstückes in der Gemarkung Ruhland, Flur 4, Flurstück 248
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 01/VI/13/15
Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Ruhland beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den geprüften Jahresabschluss der Stadt Ruhland zum 31.12.2009 auf Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes.
In den Jahresabschluss kann während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung im Rathaus des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 in Ruhland in der Finanzverwaltung jeder Einsicht nehmen.

Beschluss Nr. 01/VI/14/15
Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Ruhland beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2009 die Entlastung zu erteilen.

Satzung der Stadt Ruhland zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. 1/07 , S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBI. 1/14, Nr. 07), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBI. 1/12 Nr. 20) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. 1/13) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ruhland in ihrer Sitzung am 01. 06. 2015 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ Sonnewalde beschlossen:

§1
Allgemeines

Die Stadt Ruhland ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbände Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster- Pulsnitz“ Sonnewalde für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 Bbg Wassergesetz unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

§2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Ruhland erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt Ruhland festgesetzt.

§3
Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§4
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§5
Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstücks in vollen Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§6
Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2015 0,000862 EURO je Quadratmeter.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2015 in Kraft.

Ruhland, den 02. 06. 2015

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachung der Stadt Ruhland

über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Große Wiesen“ Ruhland

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Ruhland haben in ihrer Sitzung am 1.6.2015 beschlossen:

1. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Große Wiesen“ Ruhland soll die 1.Änderung erfolgen.
2. Die 1.Änderung des B- Planes soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt werden.
3. Durch die 1.Änderung des B- Planes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es sollen einzelne textliche Festsetzungen der baulichen Entwicklung im Gewerbegebiet angepasst werden.
4. Der Amtsdirektor wird beauftragt, den Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dies erfolgt hiermit.

Plankarte

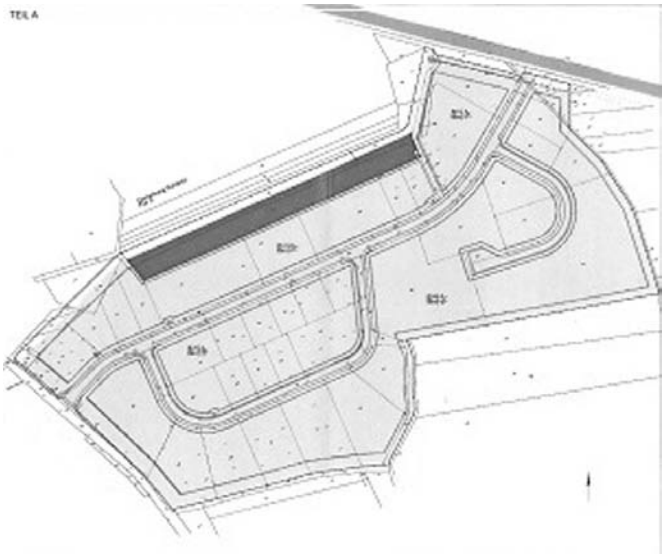

Ruhland, den 3.7.2015

gez. Kminikowski
Bürgermeister

gez. Adler
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Stadt Ruhland
über den Entwurfsbeschluss und die öffentliche Auslegung zur 1.Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Große Wiesen“ Ruhland

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Ruhland haben in ihrer Sitzung am 1.6.2015 beschlossen:

1. Dem Entwurf der 1.Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Große Wiesen“ Ruhland in der Fassung vom Mai 2015 sowie der Begründung wird zugestimmt.

2. Der Entwurf der 1.Änderung des Bebauungsplanes und seiner Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeitraum, in dem die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt, sind unter Beachtung von § 13 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden um ihre Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

3. Der Entwurf der 1.Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung liegen vom 15.7.2015 bis 18.8.2015 in der Amtsverwaltung Ruhland, Foyer in der 1.Etage während folgender Zeiten aus:

Mo	9.00 - 11.30 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Di	9.00 - 11.30 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mi	9.00 - 11.30 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Do	9.00 - 11.30 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Fr	9.00 - 11.30 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ruhland, den 3.7.2015

gez. Kminikowski
Bürgermeister

gez. Adler
Amtsdirektor

Ausschreibung Baugrundstück in 01945 Ruhland

Größe: 1.181 m²
Mindestgebot: 24,00 € / m² Bodenrichtwert
Ausschreibung endet: 30.07.2015, um 12.00 Uhr
provisionsfrei

Objektbeschreibung:
Angeboten wird ein Grundstück in 01945 Ruhland, Parkstraße mit einer Gesamtgröße von 1.181 m². Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Das Grundstück ist gemäß § 34 BauGB als Innenbereich zu bewerten, das geplante Bauvorhaben muss sich in die Umgebungsbebauung einpassen. Gegenwärtig ist das Grundstück mit Kiefern
bewachsen. Einzelheiten sind im Bauamt, 035752 3725, zu erfragen.

Lagebeschreibung:
Das Grundstück ist in 01945 Ruhland, Parkstraße belegen, das Wohngebiet trägt die Bezeichnung „Kolonie Schönburgsau“.
Das Grundstück ist ortsüblich erschlossen, die Trinkwasser und Abwasser, ELT sowie Telekommunikation sind unmittelbar vor dem Grundstück vorhanden.
Die grundstückseitige Erschließung ist vom Erwerber zu tragen.

Eigentümer:
Stadt Ruhland ist alleiniger Eigentümer, keine Belastungen in Abteilung II oder III des Grundbuches

Parkstraße Nr. 8

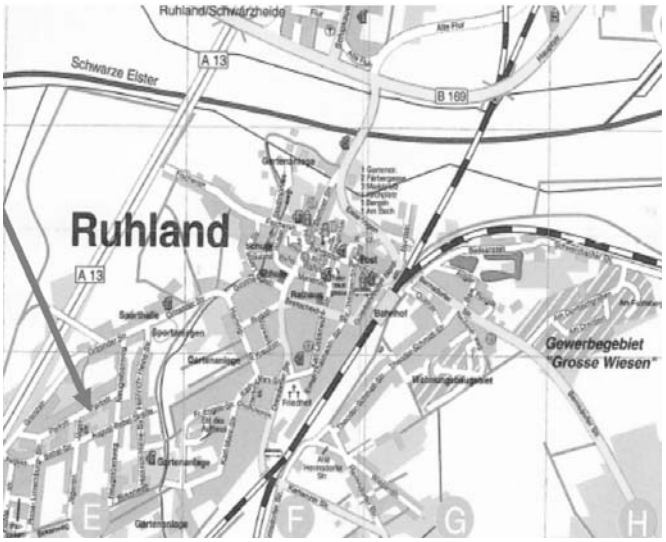

Gebote bitte bis zum 30.07.2015 einzureichen bei:
Amt Ruhland
Der Amtsdirektor
Rudolf-Breitscheid-Straße 4
01945 Ruhland
Kennwort: „Grundstück“

Gemeinde Hohenbocka

Die Gemeindevertretung Hohenbocka fasste in ihrer Beratung am 24. Juni 2015 folgende Beschlüsse:
Beschluss Nr. 08/VI/04/15
Zahlung einer Aufwandsentschädigung
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 08/VI/05/15
Satzung der Gemeinde Hohenbocka zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde
Der Beschluss wurde angenommen.

Satzung der Gemeinde Hohenbocka zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. 1/07 , S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBI. 1/14, Nr. 07), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBI. 1/12 Nr. 20) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBI. 1/13) hat die Gemeindevertretung Hohenbocka in ihrer Sitzung am 24. 06. 2015 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ Sonnewalde beschlossen:

§1
Allgemeines

Die Gemeinde Hohenbocka ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbände Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster- Pulsnitz“ Sonnewalde für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 Bbg Wassergesetz unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

§2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Hohenbocka erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde Hohenbocka festgesetzt.

§3
Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§4
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§5
Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstücks in vollen Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§6
Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2015 0,000862 EUR je Quadratmeter.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2015 in Kraft.

Ruhland, den 25. 06. 2015

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Gemeinde Hermsdorf

Die Gemeindevertretung Hermsdorf fasste in ihrer Beratung am 17. Juni 2015 folgenden Beschluss:
Beschluss Nr. 03/VI/05/15
Satzung der Gemeinde Hermsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde
Der Beschluss wurde angenommen.

Satzung der Gemeinde Hermsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. 1/07 , S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBI. 1/14, Nr. 07), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBI. 1/12 Nr. 20) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. 1/13) hat die Gemeindevertretung Hermsdorf in ihrer Sitzung am 17. 06. 2015 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ Sonnewalde beschlossen:

§1
Allgemeines

Die Gemeinde Hermsdorf ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbände Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster- Pulsnitz“ Sonnewalde für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 Bbg Wassergesetz unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

§2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Hermsdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde Hermsdorf festgesetzt.

§3
Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§4
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§5
Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstücks in vollen Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§6
Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2015 0,000817 EUR je Quadratmeter.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2015 in Kraft.

Ruhland, den 18. 06. 2015

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Gemeinde Schwarzbach

Die Gemeindevertretung Schwarzbach fasste in ihrer Beratung am 08. Juni 2015 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 04/VI/03/15
Jahresabschluss der Gemeinde Schwarzbach zum 31. 12. 2009
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 04/VI/04/15
Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2009
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 04/VI/05/15
Satzung der Gemeinde Schwarzbach zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 04/VI/06/15
Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes am Sportplatz in Schwarzbach
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 04/VI/03/15
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Schwarzbach beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Schwarzbach zum 31.12.2009 auf Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes.
In den Jahresabschluss kann während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung im Rathaus des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 in Ruhland in der Finanzverwaltung jeder Einsicht nehmen.

Beschluss Nr. 04/VI/04/15
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Schwarzbach beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2009 die Entlastung zu erteilen.

Satzung der Gemeinde Schwarzbach zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. 1/07 , S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBI. 1/14, Nr. 07), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBI. 1/12 Nr. 20)

und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. 1/13) hat die Gemeindevertretung Schwarzbach in ihrer Sitzung am 08. 06. 2015 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ Sonnewalde beschlossen:

§1
Allgemeines

Die Gemeinde Schwarzbach ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbände Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster- Pulsnitz“ Sonnewalde für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 Bbg Wassergesetz unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

§2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Schwarzbach erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde Schwarzbach festgesetzt.

§3
Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§4
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§5
Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstücks in vollen Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§6
Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2015 0,000862 EUR je Quadratmeter.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2015 in Kraft.

Ruhland, den 09. 06. 2015

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Gemeinde Grünewald

Die Gemeindevertretung Grünewald fasste in ihrer Beratung am 09. Juni 2015 folgenden Beschluss:
Beschluss Nr. 07/VI/04/15
Satzung der Gemeinde Grünewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde
Der Beschluss wurde angenommen.

Satzung der Gemeinde Grünewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. 1/07 , S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBI. 1/14, Nr. 07), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBI. 1/12 Nr. 20) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. 1/13) hat die Gemeindevertretung Grünewald in ihrer Sitzung am 09. 06. 2015 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ Sonnewalde beschlossen:

§1
Allgemeines

Die Gemeinde Grünewald ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbände Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster- Pulsnitz“ Sonnewalde für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 Bbg Wassergesetz unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

§2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Grünewald erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbeschei-

des des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde Grünewald festgesetzt.

§3
Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§4
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§5
Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstücks in vollen Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§6
Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2015 0,000862 EUR je Quadratmeter.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2015 in Kraft.

Ruhland, den 10. 06. 2015

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Gemeinde Guteborn

Die Gemeindevertretung Guteborn fasste in ihrer Beratung am 18. Juni 2015 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 06/VI/05/15
Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Guteborn, Flur 2, Flurstück 496
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 06/VI/06/15
Satzung der Gemeinde Guteborn zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 06/VI/07/15
Konkretisierung der Straßenbezeichnung
Der Beschluss wurde angenommen.

Satzung der Gemeinde Guteborn zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07 , S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 07), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 1/12 Nr. 20) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. 1/13) hat die Gemeindevertretung Guteborn in ihrer Sitzung am 18. 06. 2015 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ Sonnewalde beschlossen:

§1
Allgemeines

Die Gemeinde Guteborn ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbände Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster- Pulsnitz“ Sonnewalde für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 Bbg Wassergesetz unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

§2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Guteborn erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde Guteborn festgesetzt.

§3
Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§4
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§5
Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstücks in vollen Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§6
Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2015 0,000849 EUR je Quadratmeter.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2015 in Kraft.

Ruhland, den 19. 06. 2015

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Informationen des Amtes, der Stadt Ruhland und der Gemeinden Hohenbocka, Hermsdorf, Schwarzbach, Grünewald und Guteborn

Amtsverwaltung

Jubilare im Juli, August und September 2015

Der Amtsdirektor des Amtes Ruhland, Herr Roland Adler, der Bürgermeister der Stadt Ruhland, Herr Uwe Kminikowski, der Bürgermeister der Gemeinde Hohenbocka, Herr Roland Schmidt, der Bürgermeister der Gemeinde Hermsdorf, Herr Klaus-Peter Müller, die Bürgermeisterin der Gemeinde Schwarzbach Frau Gabriele Theiss, die Bürgermeisterin der Gemeinde Grünewald, Frau Ute Schmatloch und der Bürgermeister der Gemeinde Guteborn, Herr Detlef Ritter gratulieren den Jubilaren der Monate Juli, August und September 2015, wünschen für die kommenden Lebensjahre alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Juli	**in Ruhland**
zum 94. Geburtstag	Gertrud Krafzik
zum 91. Geburtstag	Fritz Heinrich
zum 90. Geburtstag	Sigrid Pfeiffer, Sigrid Schob, Margot Haupt
zum 89. Geburtstag	Margarete Schwammel, Gertrud Holling
zum 87. Geburtstag	Ursula Weiermüller
zum 86. Geburtstag	Gisela Wozniak, Ruth Schlotter, Hildegard Hausdorf
zum 85. Geburtstag	Elli Keller
zum 84. Geburtstag	Werner Plöttner, Ingeburg Frick, Hans Engelskircher
zum 83. Geburtstag	Hertha Danneberg, Werner Heller, Hartmut Pfeiffer
zum 81. Geburtstag	Elfriede Franke
zum 80. Geburtstag	Manfred Kalex
zum 75. Geburtstag	Dr. Reiner Fischer
zum 70. Geburtstag	Eberhard Badke, Karin Walter
	in Arnsdorf
zum 94. Geburtstag	Dorothea Lange
zum 93. Geburtstag	Herta Stephan
zum 83. Geburtstag	Brigitta Miertzsch
zum 80. Geburtstag	Manfred Heidrich
zum 70. Geburtstag	Karl Wassermann, Erika Pochert
	in Hohenbocka
zum 97. Geburtstag	Margarete Janke
zum 88. Geburtstag	Anni Martin
zum 87. Geburtstag	Manfred Quosdorf
zum 85. Geburtstag	Hildegard Stange, Hans-Georg Seiler
zum 83. Geburtstag	Ingeborg Fink, Erna Szwatt
zum 80. Geburtstag	Regina Pelz, Sigrid Fritz
zum 70. Geburtstag	Renate Zimmer, Renate Schunack Erika Kunkel, Wolfgang Misun
	in Hermsdorf, Lipsa und Jannowitz
zum 89. Geburtstag	Elisabeth Kubisch
zum 87. Geburtstag	Heinz Paulick
zum 86. Geburtstag	Konrad Lehmann
zum 84. Geburtstag	Marianne Treutschke
zum 80. Geburtstag	Heinz Dey
zum 75. Geburtstag	Ursula Noack
	in Schwarzbach und Biehlen
zum 82. Geburtstag	Maria Richter
zum 75. Geburtstag	Helmut Herz
zum 70. Geburtstag	Anita Piechota
	in Grünewald und Sella
zum 89. Geburtstag	Margarete Lehmann
zum 87. Geburtstag	Gerhard Lehmann
zum 70. Geburtstag	Brigitte Pissang
	in Guteborn
zum 89. Geburtstag	Marianne Treutschke
zum 87. Geburtstag	Ruth Scholte
zum 82. Geburtstag	Günter Jurk, Waltraud Saalfeld
zum 80. Geburtstag	Elisabeth Slomka
zum 75. Geburtstag	Irene Pissang

August	**in Ruhland**
zum 90. Geburtstag	Ruth Heinrich
zum 89. Geburtstag	Gerda Kerstan
zum 87. Geburtstag	Herbert Lewandowski
zum 83. Geburtstag	Ursula Jainz
zum 81. Geburtstag	Hans Joachim Flörke, Erika Thinius, Gerhard Hille, Ursula Zimmermann
zum 80. Geburtstag	Hans-Oskar Kalex, Gerhard Jänchen
zum 75. Geburtstag	Hannelore Ruhland, Bernd Wiesner, Helga Janaschak, Christa Koch
zum 70. Geburtstag	Renate Heidelmeier, Ingrid Lange, Günter Müller, Gisela Becker
	in Arnsdorf
zum 89. Geburtstag	Hildegard Schiemanz
zum 86. Geburtstag	Waltraud Ziesche
zum 84. Geburtstag	Fritz Sicker
zum 75. Geburtstag	Jutta Wonneberger
	in Hohenbocka
zum 84. Geburtstag	Gisela Schiemann
zum 83. Geburtstag	Hildegard Sachs
zum 82. Geburtstag	Helga Noack
zum 81. Geburtstag	Siegfried Richter
zum 75. Geburtstag	Siegfried Stoppra, Helga Beck
zum 70. Geburtstag	Roswitha Kaiser, Edeltraut Krause
	in Schwarzbach und Biehlen
zum 83. Geburtstag	Ingeborg Jakob, Brigitte Dommaschk
zum 81. Geburtstag	Anneliese Zschiescheneck
zum 80. Geburtstag	Annerose Kerstan
	in Grünewald und Sella
zum 93. Geburtstag	Hedwig Zschieschang
zum 70. Geburtstag	Wolfgang Wiesner
	in Guteborn
zum 91. Geburtstag	Hans Friedrich
zum 88. Geburtstag	Elfriede Ullbrich
zum 84. Geburtstag	Edith Baumann
zum 83. Geburtstag	Werner Slomka

zum 81. Geburtstag	Monika Lauschke
zum 80. Geburtstag	Isolde Wobar

in Ruhland

zum 90. Geburtstag	Erika Neubauer, Luise Wurth
zum 88. Geburtstag	Waldemar Lanick, Waltraud Höntsch
zum 83. Geburtstag	Walter Scherbaum
zum 81. Geburtstag	Gerhard Krumbholz
zum 80. Geburtstag	Brigitte Tietze, Edmund Gorczak
zum 75. Geburtstag	Karin Probst, Ruth Przybylski
zum 70. Geburtstag	Carla Riedel, Christian Sauer, Rolf Wierick, Gisela Günther

in Arnsdorf

zum 87. Geburtstag	Ruth Logk, Irmgard Spindler, Frieda Goreck
zum 86. Geburtstag	Gertraude Watzig

in Hohenbocka

zum 85. Geburtstag	Günter Schneider
zum 82. Geburtstag	Adele Wustmann
zum 81. Geburtstag	Gisela Hoffbauer
zum 80. Geburtstag	Hans Geisler
zum 75. Geburtstag	Ursula Lehmann, Käte Kubenka, Monika Thiele

in Hermsdorf, Lipsa und Jannowitz

zum 86. Geburtstag	Waldemar Förster
zum 83. Geburtstag	Gerda Treutschke
zum 81. Geburtstag	Werner Kerstan
zum 80. Geburtstag	Gerhard Haupt, Heinz Kuhn
zum 75. Geburtstag	Siegrid Schütze

in Schwarzbach und Biehlen

zum 88. Geburtstag	Elfriede Jüngling
zum 85. Geburtstag	Ursula Dommaschk
zum 81. Geburtstag	Herwig Koschtial
zum 75. Geburtstag	Katharina Kannegießer

in Grünewald und Sella

zum 87. Geburtstag	Waltraud Schuster
zum 83. Geburtstag	Liesbeth Haufe
zum 81. Geburtstag	Edgar Nicklich
zum 75. Geburtstag	Edelgard Ramthun
zum 70. Geburtstag	Adelheid Kühne

in Guteborn

zum 83. Geburtstag	Rudolf Lauschke
zum 81. Geburtstag	Wanda Koppelt
zum 80. Geburtstag	Rudolf Günther

Herzliche Glückwünsche allen Jubilaren!

Grundausbildung im Amt Ruhland

In einem Zeitraum von zwei Jahren haben sich 3 Feuerwehrfrauen und 13 Feuerwehrmänner aus den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Amt Ruhland (Oberspreewald-Lausitz) in einer Truppmannausbildung die Grundkenntnisse für den aktiven Feuerwehrdienst angeeignet.

Der Teil 1 der Truppmannausbildung, als Grundausbildung der Freiwilligen Feuerwehr, wurde von der Freiwilligen Feuerwehr Amt Ruhland in Lehrgängen an Freitagabenden und Samstagsvormittagen in und an den Gerätehäusern der Ortsfeuerwehren des Amtes Ruhland durchgeführt. Dabei wurden die Ausbildungsthemen der Grundausbildung in Theorie und Praxis den Feuerwehrleuten von Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr Amt Ruhland und Gastlektoren vermittelt. Den Teil 2, den Ausbildungsdienst in der Freiwilligen Feuerwehr, haben die 16 Feuerwehrleute in den jeweiligen Ortsfeuerwehren absolviert. Am 18.04.2015 konnte nunmehr die Grundausbildung mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Dabei haben die Feuerwehrleute in einem schriftlichen Testat und praktischen Leistungsnachweisen das im Grundlehrgang erworbene Wissen erfolgreich nachgewiesen. Nach Abschluss des Leistungsnachweises wurde vom Stellvertretenden Amtswehrführer Harald Jurke den Teilnehmern am Grundlehrgang für ihr Engagement, immerhin wurden von ihnen innerhalb von zwei Jahren 150 Stunden ihrer Freizeit dafür aufgewendet, gedankt und es konnte allen 16 Feuerwehrleuten zum erfolgreich abgeschlossenen Truppmannlehrgang gratuliert werden.

Sachbericht

Der Schüleraustausch mit unserer Partnerschule, dem collège „Saint – Augustin“ fand im Zeitraum vom 04.05. – 11.05.2015 statt.

Wir begrüßten 21 Schülerinnen und Schüler sowie die Schulleiterin und die Deutsch-Lehrerin. Unsere Gäste wurden von den Gastfamilien herzlich empfangen. Die Austauschpartner kannten sich bereits von unserem Besuch im September in Frankreich, so dass die Kontakte schnell wieder aufgefrischt wurden. In den Familien sammelten sie Erfahrungen im Umgang mit anderen Menschen, gewannen einen Eindruck vom Leben in den Familien, von Sitten und Bräuchen.

Es galt, in einer Woche so viel Informationen und Eindrücke zu vermitteln, dass die Schülerinnen und Schüler einen möglichst umfassenden Einblick in das Leben in unserer Region erhalten konnten. So ließ das Programm nicht viel Freizeit zu. In der Schule wurde den Schülern das Bildungssystem erläutert. Gemeinsam mit ihren Partnern nahmen sie am Unterricht teil. Ebenso erhielten sie Sonderunterricht, den Kollegen unserer Schule vorbereitet und durchgeführt haben. Während unserer Exkursionen nach Berlin und Meißen gewannen sie viele positive Eindrücke von Land und Leuten, Kultur und Wirtschaft. Als besonders effektiv und sprachfördernd wird das ständige Beisammensein der Partnerschüler gesehen. Das Miteinander hat wesentlich zum besseren Verstehen beigetragen.

An zwei Nachmittagen haben unsere Sozialpädagogin und unsere Sozialarbeiterin gemeinsam mit allen Austauschpartnern verschiedene Projekte, wie Geo-Catching und Wortsuche in der Natur u.a. durchgeführt, welches die Jugendlichen animierte, ihrem Gegenüber Vertrauen entgegen zu bringen, gemeinsam zu handeln, sich noch besser kennen zu lernen und Brücken zu bauen zwischen beiden Ländern. Ebenso großen Anklang hat das gemeinsame Grillfest mit den Gastfamilien gefunden. Hier wurden Erfahrungen ausgetauscht und Tipps zum Sprechen und Verstehen vermittelt und das Familienwochenende geplant. Dieses Ereignis wurde zum schulischen Höhepunkt, weil Lehrer, Eltern, Schüler, Familien, Mitarbeiter und Personen des öffentlichen Lebens mit viel Engagement diesen Austausch lebendig, vielseitig und interessant gestaltet haben. Ein besonderes Dankeschön geht an Familie Leschik-Ringel für die gesponserten Köstlichkeiten und an Herrn Frenzel für seine engagierte Fotoaktion sowie an Frau Hückstädt für die Begleitung der Schülergruppe. Die Schüler unserer Schule sind motiviert, eine weitere Fremdsprache zu erlernen, um ihren eigenen Horizont zu erweitern und sich neuen, vielfältigen Perspektiven zu öffnen.

Ein besonderer Dank gilt allen, die dieses Projekt ermöglicht und unterstützt haben.

B. Schüler stellv. Schulleiterin und verantw. Lehrkraft Schüleraustausch Geschwister-Scholl-Schule Ruhland

Ruhland

Informationen des Bürgermeisters

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
sehr geehrte Leserinnen und Leser,

der Sommerbeginn präsentiert sich bunt und abwechslungsreich. Die Temperaturen geben her, was das Thermometer zu bieten hat. Ebenfalls abwechslungsreich präsentieren sich die hinter uns liegenden Ereignisse.

Zollhaus / Ralf Mosmann

So zieht mit dem CVJM Im Zollhaus wieder Leben ein.
Am 14.05.2015 gab es nach über 20 Jahren wieder Livemusik im Zollhaus. Unter dem Namen „Himmelfahrt mit Livemusik im Zollhaus“ wurde ein Familien- und Vereinsfest gefeiert. Über 1.000 Gäste wurden gezählt. (Bild oben)
Genau 2 Jahre vor dem Starttermin zur 700 Jahr-Feier, am 19.05.2015 wurde ein Konzept mit Bildvorschlägen des historischen Festumzuges interessierten Besuchern in der Versammlung erläutert. Die ersten Bilder sind vergeben, unter anderem an den Heimatverein, den Karnevalsclub und dem Männer-Gesangsverein aus Ruhland. Auch Sie, liebe Bürger/innen sind aufgerufen und eingeladen, sich an der Vorbereitung dieses Events zu beteiligen.
Einen Tag später, am 20.05.2015 gab es für das Projekt „Trainingslager 2015“ des Spielmannszug Einheit 68 Ruhland e.V. eine Zuwendung aus der Aktion „Sponsoringfibel - Wir sind hier gern zu Hause“. Diese Zuwendung unterstützt ihr Engagement in und für die Region.
Nach meinem Aufruf im letzten Bürgermeisterbrief erfolgten insgesamt 3 Arbeitseinsätze am Hain-Steg. Allen Beteiligten möchte ich hiermit meinen herzlichsten Dank aussprechen. Auch für die bereit gestellte Technik, die eine unentbehrliche Hilfe war, möchte ich mich bei den Firmen auch auf diesem Weg bedanken. Persönlich hätte ich mir sehr gewünscht, dass mehr Helfer/innen meinem Aufruf folgen. Gemessen am Ergebnis können wir stolz sein, mit einer kleinen, aber motivierten Helfermannschaft ein Stück Ruhland verschönert zu haben.

Radtour / U.Kminikowski

Die 16. Bürgermeister-Radtour am 30.05.2015 stand unter dem Thema „Schlösser-Tour“ und führte die 34 Teilnehmer über 42 abwechslungsreiche Kilometer.
In Lipsa besichtigten wir das Trauzimmer im Schloss und hörten einen Kurzvortrag zur Geschichte. Frau Pohling und Herr Detlef Ritter begrüßten uns in Guteborn und luden zu einem geführten Rundgang, u.a. in die Kapelle (Bild unten) ein, einem zum Glück erhalten gebliebenen Teil des Guteborner Schlosses. In Hohenbocka gab es dann eine ausführliche Führung durch das Schloss und viele Fragen konnten aus erster Hand beantwortet werden. Nach einem gemeinsamen Mittagessen auf dem Reiterhof ging es dann am Nachmittag zurück nach Ruhland.
Am 06.06.2015 wurde der SV Arnsdorf in die höchste Spielklasse der Kegler aufgenommen. Herzlichen Glückwunsch zu dieser meisterlichen Leistung.
In unserer Kirche fand am Sonntag, 14.Juni um 10.00 Uhr ein besonderer Gottesdienst für ihre ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt.
Am 17.06.2015 wurde zu einem Informationsaustausch am Stammtisch durch die Spreegas in Hornow eingeladen. Informiert wurde u. a. auch über geplante Anschlussmöglichkeiten in Ruhland.
Zu einem interessanten Höhepunkt ihres Wirkens, dem Kreisjugendfeuerwehrtag, lud am 20.06.2015 der Kreisjugendfeuerwehrverband Oberspreewald-Lausitz nach Ruhland ein. Besucher erlebten Wettkämpfe in drei Pokaldisziplinen von ca. 400 Jugendfeuerwehrleuten. Angedacht sind auch Projekte für Schulen, in dem zum Beispiel eine telefonische Brandmeldung durch Jugendliche geübt werden kann.
An dieser Stelle möchte ich mich bei unserem Fußballern, dem SV Germania 1910 Ruhland e.V. recht herzlich bedanken. Sie stellten den Sportplatz für die Wettkämpfe zur Verfügung. Eine beispielgebende Geste der Zusammenarbeit unter den Vereinen.

Für Ihren Terminkalender:
- am 07.07.2015 um 19.00 Uhr eröffnet im Gutshof eine Ausstellung zum Thema „Tiere und Menschenwesen aus schlichtem Holz“
- am 26.09.2015 findet unser 2. Kleines Oktoberfest mit Brunnenfest auf dem Markt in Ruhland statt

Bis zu unserer 700 Jahrfeier wird es unter jedem Bürgermeister-Brief eine Information des Vereins „Wir für Ruhland“ geben. Hier erfahren Sie den aktuellen Stand der Vorbereitungen und die nächsten Versammlungstermine, zu denen Sie herzlich eingeladen sind.
„Wir für Ruhland“ Verein zur Vorbereitung der 700 Jahrfeier
Vorsitzender: Herr Dirk Michel
Kontakt bitte vorerst unter: wirfuerruhland@t-online.de
Büro ab 20.07.2015 im Zollhaus Ruhland / 1.Etage (beim CVJM)

Neue engagierte Mitglieder sind uns jederzeit willkommen.
Wir möchten uns für die ersten Spenden zur Vorbereitung der 700 Jahrfeier recht herzlich bedanken! Eine Spendenliste werden wir im nächsten Heft veröffentlichen.
Weitere Spenden können Sie auf folgendes Konto überweisen:
Sparkasse Niederlausitz
IBAN DE 33 1805 5000 038 0021 803
BIC WELADED1OSL
Verwendungszweck: Vorbereitung 700 Jahrfeier

Ich wünsche Ihnen eine erholsame Urlaubszeit mit vielen sommerlich-sonnigen Erlebnissen und Eindrücken.

Ihr Bürgermeister
Uwe Kminikowski

Treffpunkt Bibliothek!

Heute möchte ich gleich drei Bücher für Schüler vorstellen,
„Endlich beliebt!“ ist ein Buch über ausführliche Studien darüber, wie man cool und von allen gemocht wird.
„Oda, absolut ungeküsst“ ist keine kitschige Liebegeschichte, sondern ein Tagebuch über einen neuen Frühling, einen neuen Anfang und über neue Möglichkeiten...
Und von „Gregs Tagebuch“ gibt es alle Bände in der Bibliothek zum ausleihen.
Weitere spannende, lustige und gruselige Bücher sind in der Bibliothek, die alle warten von euch ausgeliehen zu werden.

Die Bibliothek ist vom 7. Juli bis zum 23. Juli geschlossen. Also richtet euch ein, wenn ihr Bücher für die Ferien ausleihen wollt.
unsere Öffnungszeiten
Die 9-12 14-18 Uhr
Do 14-17 Uhr
Schöne Ferien wünscht
Gabriele Bräuer, Stadtbibliothek Ruhland
Güterbahnhofstrasse 1a,
01945 Ruhland, Tel. 035752 2135

Vereinsmitteilungen

Auch Ferienzeit ist Blutspendezeit: DRK-Blutspendedienst bittet um Blutspenden in den Sommermonaten

Eine Krankheit macht auch zur Ferienzeit keine Pause – eine Blutspende beim DRK hat deshalb immer Saison. Schwerkranke Patienten sind auch dann auf (über)lebenswichtige Präparate aus Spenderblut angewiesen, wenn gesunde Menschen verreisen oder ihre Freizeit in der Sonne verbringen. Deshalb bedankt sich der DRK-Blutspendedienst in den Sommermonaten ganz besonders bei allen DRK-Blutspenderinnen und -spendern, die trotz Ferienzeit auch im Sommer mit ihren Blutspenden die Patientenversorgung sichern, mit einem kleinen Geschenk: einer Armbanduhr in DRK-Design. Die Aktion läuft nach Bundesländern zeitlich versetzt:

Berlin und Brandenburg
15. Mai bis 31. Juli 2015

Sachsen
01. August bis 24. Oktober 2015

In allen Bundesländern finden im Juli überdies zusätzlich zu den regulären Terminen auch Sondertermine statt.
Alle DRK-Blutspendetermine unter www.blutspende.de (bitte das entsprechende Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz).
Für viele Erkrankungen sind aus menschlichem Blut gewonnene Präparate oft die einzige Behandlungs- oder Heilungsmöglichkeit. Blut ist nicht künstlich herstellbar und nur kurz haltbar (35-42 Tage. Die Versorgung mit Spenderblut kann nur gemeinschaftlich mit den vielen Menschen, die mit ihrer Blutspende beim DRK Verantwortung für schwerkranke oder verletzte Mitmenschen in ihrer Region übernehmen sichergestellt werden. Mit jeder Blutspende von einem halben Liter kann man bis zu drei Patienten dabei helfen, gesund zu werden, denn aus jeder Blutspende werden bis zu drei lebensnotwendige Blutpräparate hergestellt.
Wer darf Blut spenden?
Blutspender müssen mindestens 18 Jahre alt und gesund sein. Bei der ersten Spende sollte ein Alter von 65 nicht überschritten werden. Bis zum 72. Geburtstag ist derzeit eine Blutspende möglich, vorausgesetzt, der Gesundheitszustand lässt dies zu. Bei einer ärztlichen Voruntersuchung wird die Eignung zur Blutspende jeweils tagesaktuell auf dem Termin geprüft. Bis zu sechs Mal innerhalb eines Jahres dürfen gesunde Männer spenden, Frauen bis zu vier Mal innerhalb von 12 Monaten. Zwischen zwei Spenden liegen mindestens acht Wochen. Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

DRK-Blutspendedienst Nord-Ost auf Facebook
Folgen Sie uns auf Facebook http://www.facebook.com/drk.blutspendedienst.nordost
Blog http://www.blutspende-nordost.de/startseite/index.php
Mitmach-Aktion www.blutspenden-verbindet.de

Blutspendetermine in Ruhland:
Freitag, 24. Juli 2015
15.00 – 19.00 Uhr

Freitag, 02. Oktober 2015
15.00 – 19.00 Uhr
Geschwister- Scholl- Oberschule Ruhland,
Dresdener Str. 9

Neues Angebot: DRK – Tageszentrum für Menschen mit Behinderung „Rote Villa“, Klettwitz

Im Februar dieses Jahres wurde das Tageszentrum für Menschen mit Behinderung „Rote Villa“ in Klettwitz offiziell eröffnet.
Das Tageszentrum „Rote Villa“ bietet erwachsenen Menschen mit geistiger, körperlicher und/ oder mehrfacher Behinderung einschließlich einer Sinnesbehinderung die Gestaltung einer Tagesstruktur, soziale Integration und somit die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.
Die Tagesgäste kommen zum einen aus der Häuslichkeit, wo sie von Angehörigen betreut werden oder aus Wohnformen der Behindertenhilfe.
Ziel ist es u.a., ihnen die Möglichkeit einer sinnvollen Beschäftigung und Freizeitgestaltung außerhalb ihres Wohnmittelpunktes zu geben, vorhandene Fähigkeiten zu erhalten und weiter auszubauen. Ihnen wird die Chance zur Begegnung und Kommunikation mit anderen gegeben, Isolation und Rückzug werden vermieden. Lebenspraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten werden trainiert, eigene Bedürfnisse werden wahrgenommen und sind maßgebend für das selbstbestimmte Handeln.
Betreuende Angehörige erhalten durch die Tagesbetreuung in der „Roten Villa“ Freiräume und Entlastung.
Das Tageszentrum ist wochentags in der Zeit von 08.00 – 15.30 Uhr geöffnet. Die An- und Abreise der Tagesgäste wird durch einen Fahrdienst organisiert.

Weitere Informationen erhalten Sie bei: Frau Häusler, Einrichtungsleiterin DRK - Tageszentrum, Tel. 035754 – 794675 oder per Mail tageszentrum@drk-lausitz.de oder unter www.drk-lausitz.de

DRK – Kleiderkammer

Die Kleiderkammer in der Dresdener Straße in Ruhland ist jeden Mittwoch von 15 - 17 Uhr geöffnet.

gez. Brigitte Gärtner
Vorsitzende

Verkehrsteilnehmerschulung

Werte Bürgerinnen und Bürger,
die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet am 09. September 2015 um 18.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Ruhland, Ortrander Straße, statt.

Großes Interesse an Filmvorführung „Die Schwarze Elster“ - von der Quelle bis zur Mündung“ im Gutshof Ruhland

Am 25. März 2015 luden die Mitglieder des Ruhlander Heimatvereins zu einer Filmvorführung mit dem Videofilmer, Herrn Dr. Frank Dietrich aus Senftenberg ein. Musikalisch eingestimmt wurden die Besucher mit 2 Klavierstücken, die von zwei Schülerinnen der Musikschule Ruhland dargeboten wurden.
Danach begrüßte der Vorsitzende des Heimatvereins, Reinhard Pfennig, die vielen Zuschauer im überfüllten Saal des Gutshofs. Bei Wein, Saft, Wasser und Häppchen, angeboten von den Mitgliedern des Heimatvereins, konnten die interessierten Einwohner von Ruhland und Umgebung entspannt dem Film über den Lauf der Schwarzen Elster folgen. Herr Dr. Dietrich verstand es, auch die Städte und Orte , die an der Schwarzen Elster liegen, in seinen Film mit einzubeziehen und auf deren historische und wirtschaftliche Besonderheiten hinzuweisen.
Die Natur beiderseits des Flusses zog wohl die meisten Zuschauer in ihren Bann, ist doch auch Ruhland und seine nähere Umgebung von ihr geprägt. So trennt die Schwarze Elster die Oberlausitz (Ruhland) von der Niederlausitz (Schwarzheide) heute noch.
Mit mehreren heiteren Kurzfilmen ging die interessante und informative Veranstaltung zu Ende. Die Zuschauer dankten mit anhaltendem Applaus – und die Mitglieder des Heimatvereins hoffen bei kommenden Veranstaltungen auf ähnliche Resonanz.

Christine Rahm
Heimatverein Ruhland

I-Themba in Ruhland

Im Juli haben wir eine ganz besondere Woche in Planung.
Vom **7. bis 12. Juli 2015** werden sechs junge Afrikaner der Gruppe **I-Themba** bei uns zu Besuch sein.
Mehr Informationen zu dem Projekt findet man unter: www.ithemba.de
Gemeinsam werden wir mit Ihnen:

- am Dienstag Abend die Junge Gemeinde in Ruhland gestalten,
- am Mittwoch Nachmittag den Offenen Jugendtreff und
- am Samstag einen ganzen Workshopnachmittag verbringen mit anschließendem Konzert auf der Naturbühne des Zollhauses.

Zum Konzert am Samstag den 11. Juli um 19:00 Uhr sind dann auch Eltern, Omas, Opas, Freunde, Verwandte, Interessierte und alle, die ich vergessen habe rechtherzlich eingeladen. Der Eintritt ist frei!
In der Woche sind außerdem drei Schuleinsätze in Ruhland, Senftenberg und Lauchhammer mit verschiedenen Workshops geplant.
Für den Samstag benötigen wir eine Anmeldung für die Planung.
Wenn du also mindestens 10 Jahre alt bist und Lust hast dabei zu sein bei einem der drei Workshops (Schauspiel, Tanz und Rugby, dann lad dir den Flyer auf unserer Homepage www.cvjm-ruhland.de runter und melde dich bis zum 3. Juli an.

Sonntag wird der Schuljahresabschlußgottesdienst um 10:00 Uhr in der Kirche in Ruhland **gleichzeitig der Abschluss der I-Themba Woche.**

Nele Schmidt
CVJM Jugendreferentin

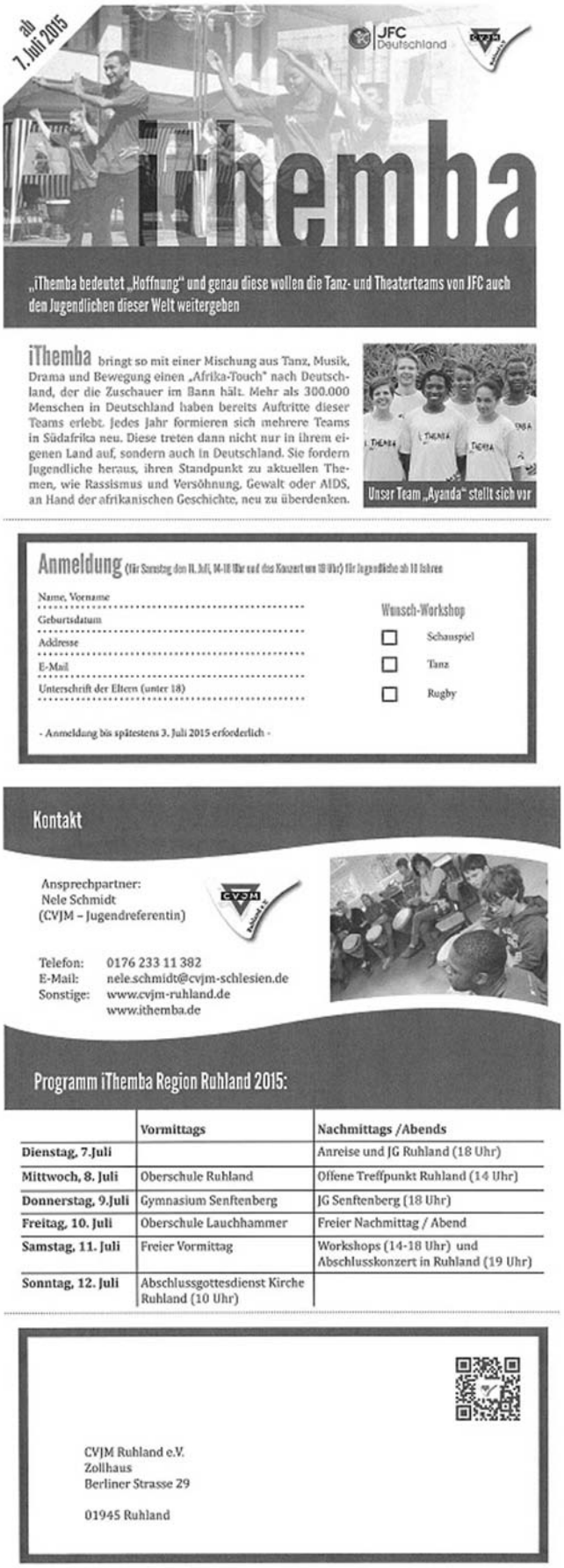

Tag der offenen Tür“ der PD Süd am Standort der Polizeiinspektion OSL in Senftenberg, am 14. Juli 2015 mit anschließendem Hoffest

- 09:30 Uhr – 16:30 Uhr, Tag der offenen Tür
- ab 17:00 Uhr bis Open End Hof- und Sommerfest

„Tag der offenen Tür” der Polizeiinspektion Oberspreewald-Lausitz am Standort Senftenberg, Rudolf-Breitscheid-Straße 14 am 14. Juli 2015 in der Zeit von 09:30 bis 16:30 Uhr

Mit unserem „Tag der offenen Tür“ verfolgen wir folgende Ziele:
- Darstellung polizeilicher Arbeit
- Präsentation der Polizeitechnik
- Präventionsangebote (insbesondere nach Zielgruppen, Kinder, Jugendliche, Senioren, Kraftfahrer, Radfahrer
- Intensive Berufswerbung
- Förderung der Arbeitsbeziehungen mit allen Partnern polizeilicher Zusammenarbeit und Kooperation
- Imagepflege und Öffentlichkeitsarbeit
- Vorstellung der Liegenschaft (Wachbereich, Gewahrsamsräume etc.)

Was ist nach gegenwärtigem Stand u.a. am „Tag der offenen Tür“ geplant:
Im Laufe des Vormittags kann die Landung des Polizeihubschraubers hautnah erlebt werden. Er wird ein paar Stunden auf unserem Gelände verweilen und am Nachmittag wieder starten. Unsere Diensthunde geben einen Einblick in ihr Können. Neben viel Polizeitechnik, die zu besichtigen ist, gibt es zahlreiche Informationsstände für Jung und Alt wie z.B.:
- Kriminaltechnik
- Verkehrspolizei/ Autobahnpolizei
- Wasserschutzpolizei,
- Bereitschaftspolizei mit ihrer Technischen Einsatzeinheit, den Polizeitauchern
- Spezialeinheiten (SEK)
- Polizeihubschrauberstaffel
- Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Roboter
- Fachhochschule der Polizei,
- Zentraldienst der Polizei für Technik und Beschaffung (ZDPol), Bußgeldstelle etc.
- Externe Partner, Bundespolizei, Technisches Hilfswerk, Feuerwehr, DRK, DEKRA
- verschiedene Vorführungen (Diensthunde, Rettungskette) vervollkommnen das reichhaltige Angebot.

Für die Kleineren gibt es einen Fahrradparcour, Hüpfburg, kleine Bastelstraße, Slalomstrecke sowie weitere Angebote der Prävention.

Gründerwerkstatt geht in weitere Runde
- Team neu besetzt -

Gefördert mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg setzt die Gründerwerkstatt Zukunft Lausitz ihre Arbeit in der neuen EU-Förderperiode fort.
Auch für angehende Existenzgründer aus Ruhland und Umgebung gibt es daher dieses Angebot: Allen, die sich in der Region selbstständig machen wollen, bietet die Gründerwerkstatt ein umfassendes kostenloses Beratungsangebot. Hierzu gehören unter anderem Seminare und Workshops mit erfahrenen Gründungsberatern zur Entwicklung eines Geschäftsplans, ein riesiges Netzwerk von Jungunternehmern und ein Großraumbüro mit der zum Start notwendigen Büroausstattung.
„Wir wollen die jungen Leute in der Region halten und sie dabei unterstützen, ihre guten Ideen zur Unternehmensgründung umzusetzen,“ so Marcel Linge, Projektleiter der Gründerwerkstatt. „Nicht selten entstehen mit einer erfolgreichen Geschäftsidee auch weitere Arbeitsplätze. Damit profitiert von den Existenzgründungen unsere gesamte Region, die mit der Abwanderung junger, gut ausgebildeter Fachkräfte zu kämpfen hat.“ Seit 2006 konnten so bereits mehr als 350 Unternehmen entstehen, von denen weit über 250 noch erfolgreich am Markt bestehen. Zusätzlich wurden über 40 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse geschaffen.
Mit Beginn des neuen Jahres hat das bestehende Team um Projektleiter Marcel Linge, die Projektassistenten Claudia Adomeit und Stefan Krause Verstärkung bekommen. Nadin Kramer und Franziska Kretzschmar werden als weitere Ansprechpartnerinnen fungieren.
Die Gründerwerkstatt ist nicht nur im Oberspreewald-Lausitz-Kreis, sondern auch in Elbe-Elster, Spree-Neiße, sowie Dahme-Spreewald vor Ort erreichbar. Für Terminabsprachen sowie alle weiteren Informationen steht die Gründerwerkstatt gern zur Verfügung:

Zukunft Lausitz - Die Gründerwerkstatt, Am Neustädter Tor 1, 03046 Cottbus
Tel.: 0355 - 288 90 790, Fax: 0355 – 288 907 90
Mail: info@zukunft-lausitz.de, Internet: www.zukunft-lausitz.de

Muttertagskonzert der Fröhlichen Musikanten im Bürgerhaus Schwarzheide

Die Akkordeonorchester und Melodikaspieler der Musikschule Fröhlich überraschten ihre Muttis, Omas und Freunde der Musik mit einem Konzert von „Herz zu Herz“. Begrüßt wurden die Mamas mit einem Glas auf ihr Wohl und ein Erinnerungsfoto für das Familienalbum. Ein gemeinsames Lied wurde durch Grit Kahle angestimmt. Die Melodikaschüler der Klassen 1 und 2 führten mit ihren Gedichten und Sprüchlein durch das Programm und spielten selbst ein Medley ihrer Hits. Lieder aus den Jugendtagen, der Discozeit und zum Träumen und Kuscheln, jeder Gast nahm einen Ohrwurm mit nach Hause. Ob „Atemlos“, „Als ich fortging“, „My way“, „Vom selben Stern“, „Rock around the clock“, die Schüler haben die Lieblingstitel ihrer Muttis mit viel Liebe gespielt. Zum „Muttertagslied“ sangen alle Jungs und Männer des Orchesters und alle Muttis erhielten einen Blumengruß. Stolz, Freude, Anerkennung und auch so manche Glückstränen in den Augen der Muttis. Zwei Zugaben wurden gefordert und der Applaus hielt an. Was kann es für die Mühe der Musikusse Schöneres geben?
Mit einem Kuss auf der Wange, einem Lied im Ohr und Arm in Arm mit unseren Gästen ging es nach Hause. Ein wunderschöner, gefühlvoller, musikalischer und vor allem gemeinsamer Nachmittag.
Vielen Dank an die Musikanten. Die Einträge im Gästebuch beweisen es. Ihr seid toll!!

Im Namen vieler Zuhörer
Lothar Kahle - Musikschulopa

Foto: G. Albrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,
am vergangenen Sonnabend legten 37 Akkordeonisten vor der Prüfungskommission des Akkordeon-Lehrer-Verbandes (ALV) Deutschland ihre theoretischen und praktischen Prüfungen in den Leistungsstufen 1, 2, 3 und 4 ab.
Wir Akkordeonlehrerinnen gratulieren ihnen dazu von Herzen, sich dieser ganz persönlichen Herausforderung zu stellen, über 5 Monate Vorbereitungszeit und Training zu investieren und ihre Solistenvorträge mit Ausgezeichnet, Sehr gut und guten Ergebnissen erreicht zu haben. Die 11- bis 61- jährigen Prüflinge haben gezeigt, dass sie ihr Instrument beherrschen, sich musikalisch vielfältig ausdrücken können und bewiesen, mit Mut und Ausdauer ein Ziel zu erreichen.
Ganz besonders freut uns die Teilnahme der Mitglieder der Erwachsenengruppe.
Wir bedanken uns bei den Prüfern Frau Isabell Felis, Frau Stephanie Böhm und Herrn Ronald Kowalla und besonders bei Ihnen liebe Eltern, für die Unterstützung Ihres Kindes.

Mit freundlichen Grüßen
Marie-Christin Dommaschk und Grit Kahle
Musikschule Fröhlich
Gebietsleitung Hohenbocka

Nachruf
Am 21.05. verstarb unser langjähriger Chorleiter

Dieter Ogiermann

Er war bis an sein Lebensende als Ersteller von Partituren für den Chor und in einzelnen Singestunden als Vertreter des Chorleiters aktiv.
Wir trauern um ihn und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Männergesangverein 1846 Ruhland

Nachruf
Am 05.06. starb unser langjähriger Sangesbruder

Klaus Schönherr

Er war über viele Jahre im Vorstand des MGV 1846 Ruhland als Hauptkassierer des Vereines tätig und hatte in dieser Funktion eine tragende Rolle zum stabilen Betrieb des Vereines.
Wir alle sind ihm dankbar, trauern um ihn und werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Männergesangverein 1846 Ruhland

Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ruhland und der jeweiligen Gemeinden

Kirchliche Nachrichten

Allgemeine Katholische Gottesdienstordnung
Sonntagsgottesdienste

Sonnabend	18.00 Uhr	Schwarzheide
Sonntag	08.00 Uhr	Ruhland
(jeden 1. und 3.Sonntag im Monat)		
	09.15 Uhr	Senftenberg
	10.30 Uhr	Klettwitz

Werktagsgottesdienste

Dienstag	09.00 Uhr	Senftenberg
Donnerstag	18.30 Uhr	Senftenberg
Freitag	18.30 Uhr	Klettwitz

Evangelische Gottesdienste

5. S.n.Tr.	05.07.	09.00	Ruhland	Gottesdienst
		10.00	Guteborn	Gottesdienst zum Dorffest, Bläser
		10.30	Hermsdorf	Gottesdienst
6. S.n.Tr.	12.07.	10.00	Ruhland	Schuljahresabschluss, Itemba
7. S.n.Tr.	19.07.	09.00	Ruhland	Gottesdienst
		10.30	Jannowitz	Gottesdienst bei Fam. Posselt Kirchenkaffee
8. S.n.Tr.	26.07.	10.00	Ruhland	Gottesdienst
9. S.n.Tr.	02.08.	09.00	Ruhland	Gottesdienst
		10.30	Hermsdorf	Gottesdienst mit Taufe
10. S.n.Tr.	09.08.	10.00	Ruhland	Gottesdienst
11. S.n.Tr.	16.08.	09.00	Ruhland	Gottesdienst
		10.30	Guteborn	Gottesdienst
12. S.n.Tr.	23.08.	10.00	Ruhland	Gottesdienst
13. S.n.Tr.	30.08.	10.00	Ruhland	Gottesdienst zum Beginn des neuen Schuljahres mit Taufe

Dank an die Ehrenamtlichen

Dankgottesdienst für die Ehrenamtlichen unserer Kirchengemeinden, Foto: Mario Praust

Im Trubel des Alltags nimmt man sich oft nicht die Zeit, inne zu halten und Danke zu sagen. Die Aufgaben in einer Kirchengemeinde sind so vielfältig und umfassend, dass wir sehr froh darüber sind, so viele ehrenamtlich Mitarbeitende in unseren Kirchengemeinden zu haben: Musiker bereichern die Gottesdienste, die Krippenspiele werden eingeübt, die Altäre für den Gottesdienst geschmückt, Gemeindekirchenräte erledigen vielfältige Aufgaben, die Gemeindebriefe werden austragen oder sogar mitgestaltet und vieles mehr. Danke allen Helferinnen und Helfern, die unsere Gemeinden mit Leben erfüllen.

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Ruhlander Karnevalisten bedanken sich mit närrischen Frühschoppen

Es ist seit einigen Jahren eine gute Tradition, dass die Ruhlander Karnevalisten Helfer, Sponsoren und Förderer des Vereins im Sommer in den Schützenhausgarten zu einem närrischen Frühschoppen einladen. Am 12. Juli ist es wieder soweit. Gemeinsam mit ihren Gästen werden die Karnevalisten auf ein erfolgreiches Jahr zurückblicken und Ihren Blick auch schon in die Zukunft richten. Längst haben die Vorbereitungen für die verschiedenen Veranstaltungen begonnen. Das Grundgerüst für das neue Programm steht. Los geht es aber bereits am 31. Oktober mit dem 15. Halloweenfest in der Stadt. Besonders stolz ist man, dass Antenne Brandenburg dieses Fest wieder als Medienpartner präsentieren wird. Die Vorbereitungen sind auch dafür längst angelaufen. Das 15. Halloweenfest findet diesmal an einem Samstag statt, so dass auch mit vielen Besuchern gerechnet werden kann. Freuen darf man sich heute schon auf den großen Halloweenumzug mit vielen geschmückten Wagen und Laufgruppen sowie auf das Bühnenprogramm am Schützenhaus. Erstmals werden die Cottbuser Altstadthexen beim Fest dabei sein. Gern können sich interessierte Vereine aktiv mit einem eigenen Wagen in den Zug einreihen (Anmeldung über Kontaktformular unter:
www.KCR-ruhland.de oder Tel. 035752 30374). Neben der traditionellen Wahl von Miss und Mister Halloween gibt es Livemusik mit der Folkrockband „Shawue“ und weitere Überraschungen.
Am 11.11. übernehmen die Narren in Ruhland die Macht und werden diese dann bis zum Aschermittwoch am 10. Februar 2016 nicht mehr hergeben.
Tradition in Ruhland haben aber auch die beliebten Frauentagsveranstaltungen. Längst sind alle Feiern ausgebucht.
Die Ruhlander Karnevalisten freuen sich heute schon auf viele gemeinsame Veranstaltungen mit Ihnen.

Arche Noah

Anzeigen

Stoppt

das »Vogel-Strauß-Syndrom«

Zeigt Zivilcourage.
Ruft Hilfe: 110

Menschen werden belästigt, bedroht,
geschlagen, sexuell gedemütigt –
vor unseren Augen.
Die Opfer hoffen auf unsere Hilfe.
Viel zu oft jedoch vergebens.
Jeder von uns kann helfen. Auch Sie!

WEISSER RING

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von
Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e.V.
www.weisser-ring.de
Spendenkonto 34 34 34
Deutsche Bank Mainz (BLZ 550 700 40)
Info-Telefon (01803) 34 34 34

Sie wollen Ihren Mitmenschen etwas wichtiges mitteilen und suchen deren ungeteilte Aufmerksamkeit?

Mit einer Anzeige im Amtsblatt erreichen Sie genau die Menschen, die Sie erreichen wollen.
Schalten Sie Ihre Familien- oder Firmenanzeige kostengünstig und regional.
Wir bieten Ihnen Anzeigenberatung und -Schaltung direkt auf Ihre Wünsche abgestimmt.

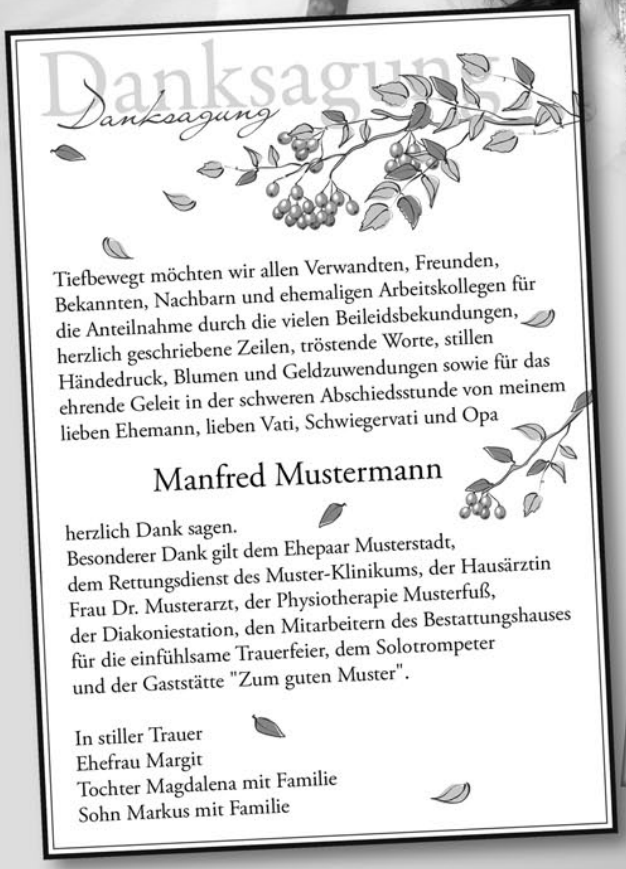
Danksagung

Danksagung

Tiefbewegt möchten wir allen Verwandten, Freunden, Bekannten, Nachbarn und ehemaligen Arbeitskollegen für die Anteilnahme durch die vielen Beileidsbekundungen, herzlich geschriebene Zeilen, tröstende Worte, stillen Händedruck, Blumen und Geldzuwendungen sowie für das ehrende Geleit in der schweren Abschiedsstunde von meinem lieben Ehemann, lieben Vati, Schwiegervati und Opa

Manfred Mustermann

herzlich Dank sagen.
Besonderer Dank gilt dem Ehepaar Musterstadt, dem Rettungsdienst des Muster-Klinikums, der Hausärztin Frau Dr. Musterarzt, der Physiotherapie Musterfuß, der Diakoniestation, den Mitarbeitern des Bestattungshauses für die einfühlsame Trauerfeier, dem Solotrompeter und der Gaststätte "Zum guten Muster".

In stiller Trauer
Ehefrau Margit
Tochter Magdalena mit Familie
Sohn Markus mit Familie

Allen, die uns aus Anlass unserer
Goldenen Hochzeit
mit Glückwünschen, Blumen und Präsenten ehrten und erfreuten, möchten wir auf das Herzlichste danken.

Besonderer Dank gilt unseren Kindern, Enkeln, Urenkeln, Verwandten von Nah und Fern sowie Nachbarn, Freunden und Bekannten.
Bedanken möchten wir uns bei Pfarrer Dr. Muster und der Kath. Kirchengemeinde, dem Heimatchor und dem Team vom Muster-Hotel mit all den Überraschungen und der guten Bewirtung.

Ein Dankeschön auch an die Stadtverwaltung Welzow!

Martha & Manni

Vielen Dank!

Für die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke anlässlich meiner Erstkommunion möchte ich mich auf diesem Wege, auch im Namen meiner Eltern, bei allen Verwandten, Bekannten und Freunden recht herzlich bedanken.

Emily Mustermann

Ihre Anzeigenberaterin:

DRUCK+SATZ

Frau Kathrin Woite
Druck+Satz Offsetdruck · Gewerbestraße 17 · 01983 Großräschen
Telefon: 035753/17703 · Fax: 035753/69190 · E-Mail: service@drucksatz.com

Immobilienangebote Ruhland

Verkauf:
EFH Th.-Schmidt-Str. Bj. 1911, Wfl. ca. 110 m²,
(ab 1996 Mod.), Grundst. ca. 1.270 m²,
Gas-Hzg. Bj. 1996, E, EnB 154,5 kWh (m²/a)
KP: 95.000 EUR VB zzgl. NK u. Prov.

Verkauf:
EFH in ruhiger Wohnlage (Schönburgsau)
Bj. 1943, Wfl. ca. 104 m² (Teilmod.), Grundst. ca. 2.690 m²,
Öl-Hzg. Bj. 1994, F, EnB 187,3 kWh (m²/a)
KP: 69.000 EUR VB zzgl. NK u. Prov.

Vermietung:
Nähe Markt, 2 R-Wg. (ca. 55 m² Wfl.) mit Keller
Gas-Hzg. Bj. 1998, 106,6 kWh (m²/a), ev. Stellplatz

Büro für Baufinanzierung und Immobilien
Büro Ruhland, Dresdner Straße 46 ☎ (035752) - **3 03 74** • Fax 3 03 62
Funk (01 72) 6 30 09 24 • immobaufi@t-online.de

25 Jahre Bausparkasse Schwäbisch Hall in Ruhland

BAUFINANZIERUNG & BAUSPAREN

• Neubau • Kauf • Modernisierung • Fördermittel von Bund und Land
• Anschlussfinanzierungen und Umschuldungen

Dipl.-Ing. (FH) für Bauwesen Sigurd Höntsch
Büro Ruhland, Dresdner Straße 46 ☎ (035752) - **3 03 74** • Fax 3 03 62
Funk (01 72) 6 30 09 24 • sigurdhoentsch@t-online.de